



Reitverein

1907 GEILENKIRCHEN e.V.

Satzungen

des Reitvereins 1907 Geilenkirchen e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Reitverein 1907 Geilenkirchen e.V.
Er hat seinen Sitz in Geilenkirchen und ist dem Verband der Reit – und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, sowie unpolitisch. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit Pferden befassen.

Seine besonderen Ziele sind:

- a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten, sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
- b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen.
- c) Abhaltung von der Gemeinschaft dienenden Veranstaltungen.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) inaktiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - aa) Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in §2 aufgeführten Zweck beteiligen.
 - bb) Inaktive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

cc) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitglieder ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluß
4. durch Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluß ist bei groben Verstößen gegen die Mitgliederpflichten oder aus anderem wichtigen Grund durch Beschluß des Vorstandes möglich. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor dem Beschluß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Beirat abschließend. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muß das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

Mit dem Austritt, dem Ausschluß oder der Streichung erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten gegenüber dem Verein hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen;
- b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen;

- c) Die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen;
- d) Keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§7 Ur – bzw. Stamm – Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur - bzw. Stamm – Mitglied sein.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Ur – bzw. Stamm – Mitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
3. Änderungen der Urmitgliedschaft bedürfen des Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen, wie dem Verein, in dem der Antragsteller Urmitglied werden will. Eine Änderung der Urmitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Die Mitgliederversammlung.

Alle Organe des Vereins treffen ihre Entscheidungen, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – sofern er verhindert ist - die Stimme seines Stellvertreters.

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Geschäftsführer
- Dem Kassenführer.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB wird gebildet aus dem Vorsitzenden, sowie dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

Im Regelfalle soll die Vertretungsbefugnis nur vom Vorsitzenden ausgeübt werden. Ist der Vorsitzende verhindert, so soll der 1. stellvertretende Vorsitzende den Verein vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der 1. Stellvertreter verhindert, so soll der 2. stellvertretende Vorsitzende den Verein vertreten.

Dem Vorstand obliegen:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- c) Bildung von etwa notwendig werdenden Ausschüssen;
- d) Bestellung des Reitlehrers.

Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschriften der Versammlungen.

Der Kassenführer übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung.

Der Reitlehrer und der Jugendwart können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Beirat:

Der Beirat besteht aus höchstens 20 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist zulässig.

Dem Beirat obliegen:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, zusammen mit dem Vorstand;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zusammen mit dem Vorstand.

Der Beirat hat lediglich beratende und empfehlende Funktionen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirates nicht gebunden. Er soll jedoch nur aus wichtigem Grunde von dem Rat und den Empfehlungen des Beirates abweichen.

3. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfalle – von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 8 Tage vorher.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen – wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen – vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los).

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1. Wahl des Vorstandes und des Beirates;

2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlassung des Vorstandes;
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
5. Wahl der Rechnungsprüfer;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliedsversammlung und den Gegenstand ihrer Beratungen ist Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und Arbeitsleistung

Jedes aktive oder inaktive Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und die weiteren Bestimmungen zur Beitragserhebung regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Die Beitragsordnung kann Abstufungen der Beiträge nach Art der Mitgliedschaft und des Alters, die Erhebung von Aufnahmegebühren, die Freistellung von Ehrenmitgliedern sowie die Ermächtigung des Vorstandes zur Regelung von Einzelfragen vorsehen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die aktiven Mitglieder des Vereins zur Leistung von Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins verpflichtet werden. Der Umfang der Arbeitsleistung und die zugehörigen organisatorischen Regelungen regelt eine Arbeitsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Die Arbeitsordnung kann Abstufungen der und Freistellungen von der Arbeitsleistung nach Art der Mitgliedschaft und des Alters, die Erhebung von Ersatzzahlungen bei Nichtleistung der Arbeitsstunden sowie die Ermächtigung des Vorstandes zur Regelung von Einzelfragen vorsehen.

§10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensbestand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht zu fertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geilenkirchen, den 30. Juni 1964

Eberhard Schulte – Böcker

Albert Jansen

Wilma Kaplan

Christian Wüllenweber

Heinrich Davids

Franz Frhr. von Eynatten

Dr. Hubert Laumen

Geändert durch Beschluß vom 20. März 2006

Wilfried Erdweg
(1. Vorsitzender)

Hans-Peter Lüttgens
(Geschäftsführer)

Geändert durch Beschluß vom 17. Mai 2010

Wilfried Erdweg
(1. Vorsitzender)

Hans-Peter Lüttgens
(Geschäftsführer)